

**Funktion und Stellung der strafrechtlichen Sanktionen  
in der heutigen Gesellschaft:  
Die deutsche Perspektive**

*Franz Streng*

- I. Einleitung
- II. Die deutsche Strafrechtspraxis im Lichte der Statistik
  - 1. Die formellen Sanktionierungen
  - 2. Effekte des Opportunitätsprinzips
  - 3. Interpretation der Daten vor dem Hintergrund langfristiger Entwicklung
- III. Zur Funktion von Sanktionen in einem demokratischen Rechtsstaat
  - 1. Das System der Strafzwecke im deutschen Strafrecht
  - 2. Die in praxi verfolgten Strafzwecke und ihre Untermauerung
- IV. Neuere Tendenzen im Verständnis strafrechtlicher Sanktionen
  - 1. Gesellschaftliche Hintergründe für Änderungen der Sanktionspolitik
  - 2. Fortentwicklung von Sanktionsformen
  - 3. Innovative Sanktionsformen
  - 4. Resümee

Anhang: Statistiken zur Sanktionspraxis

I. EINLEITUNG

Um die Unterschiede und auch Gemeinsamkeiten des japanischen und des deutschen strafrechtlichen Sanktionssystems und dessen Nutzung in der Praxis besser hervortreten zu lassen, orientiere ich mich im Aufbau meines Referats an demjenigen von Herrn Kollegen *Ida*, ohne allerdings eine völlige Parallele herzustellen. Das vom Veranstalter der Tagung verfolgte Konzept, einen japanischen und einen deutschen Referenten parallel vortragen zu lassen, erübrigt es, das jeweilige Referat unmittelbar rechtsvergleichend anzulegen. Die folgenden Ausführungen beziehen daher lediglich zur deutschen Situation Stellung.

Vorausschicken möchte ich des weiteren, daß ich mich im wesentlichen mit dem allgemeinen Strafrecht beschäftigen werde, d.h. das Jugendstrafrecht nur am Rande berühren kann.

## II. DIE DEUTSCHE STRAFRECHTSPRAXIS IM LICHT DER STATISTIK

### 1. Die formellen Sanktionierungen

Einige Zahlen aus der aktuellsten vorliegenden Strafverfolgungsstatistik, nämlich der des Jahres 1996<sup>1</sup>, mögen die Nutzung der Sanktionspalette in der Bundesrepublik immerhin in groben Zügen verdeutlichen. Die folgenden Daten, die durch die Tabellen im *Anhang* ergänzt werden, betreffen freilich nur die alten Bundesländer (einschließlich ganz Berlin), da in den neuen Bundesländern offenbar immer noch nicht alle statistischen Ämter in der Lage sind, die Zahlen (rechtzeitig) zu liefern.

1996 wurden 814.344 Personen nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt, d.h. es wurde entweder Strafbefehl erlassen<sup>2</sup> oder ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder durch Verfahrenseinstellung abgeschlossen. 83,9% dieser Abgeurteilten, nämlich 682.844 Personen wurden verurteilt.

Von diesen wurden 82,2%, gleich 561.238 Personen, zu Geldstrafe verurteilt. Aus dem zur Verfügung stehenden Strafraumen von mindestens 5 und maximal 720 Tagessätzen (bei Gesamtstrafe – sonst 360 TS) wurde ganz dominant der Bereich von 16-90 Tagessätzen genutzt, nämlich in 447.850 Fällen, gleich 79,8%; die nächsthäufig genutzte Kategorie ist die unterste, nämlich von 5-15 Tagessätzen, auf die 15,1% (N = 84.683) entfielen. Über alle Bereiche der Tagessatzanzahl hinweg wurde für die Tagessatzhöhe der relativ niedrige Bereich 20-50 DM bevorzugt, obwohl § 40 II StGB eine maximale Tagessatzhöhe von 10.000 DM zuläßt.

Lediglich 17,8% der Verurteilten, nämlich 121.326 Personen, erhielten Freiheitsstrafe. Im Strafhöhenbereich bis zu einschließlich 1 Jahr lagen 95.724 Urteile, gleich 78,9% aller Freiheitsstrafen; im Bereich von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahren lagen 16.575 Urteile, gleich 13,7% (zusammen 112.299 = 92,6%). Hingegen wurden wirklich hohe Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren bis einschließlich 15 Jahren sehr selten verhängt, nämlich in 1616 Fällen, gleich 1,3% aller Freiheitsstrafen. Lebenslange Freiheitsstrafe erhielten 100 Verurteilte, gleich 0,08% aller verhängten Freiheitsstrafen. Eine Aussetzung zur Bewährung wurde in 84.452 Fällen zugestanden, woraus sich eine Aussetzungsquote von 75,2% für den gem. § 56 StGB aussetzbaren Bereich von 1 Monat bis einschließlich zwei Jahren Freiheitsstrafe (N = 112.299) errechnet (64,8% speziell im Bereich > 1 Jahr = 2 Jahre).

Die nach § 41 StGB mögliche Kumulation von Freiheitsstrafe und Geldstrafe wurde lediglich in 350 Fällen gewählt, das bedeutet in 0,3% aller Freiheitsstrafverhängungen.

---

1 Daten entnommen bzw. errechnet aus: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN (Hrsg.), Rechtspflege: Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1996.

2 1996 haben die Staatsanwaltschaften 539.918 Strafbefehle beantragt und 437.287 Anklagen eingereicht (55,3% zu 44,7%); vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Staatsanwaltschaften 1996 – Arbeitsunterlage –, S. 14 (hier: Zahlen für die alten Bundesländer einschl. Jugendstrafverfahren).

Über die Verhängung der Vermögensstrafe gem. § 43 a StGB sagt die veröffentlichte Statistik nichts aus; eine Nachfrage beim Statistischen Bundesamt ergab für das Jahr 1996 eine extrem seltene Nutzung dieses Instruments, nämlich insgesamt nur einmal!<sup>3</sup>

Der gem. §§ 73 ff. StGB anordbare Verfall von aus der Tat erlangten materiellen Vorteilen wird gleichfalls relativ selten verhängt, 1996 geschah dies – einschließlich 82 Fällen erweiterten Verfalls<sup>4</sup> – lediglich 857 mal gegen Erwachsene oder Heranwachsende, das sind 0,1% aller Abgeurteilten dieser Alterskategorie (N = 872.757). Immerhin kommt der Einziehung von Tatwerkzeugen und Tatprodukten gem. §§ 74 ff. StGB mit 19.598 Fällen, das sind 2,25% aller abgeurteilten Erwachsenen oder Heranwachsenden, eine quantitativ größere Bedeutung zu.

Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung seien immerhin noch die freiheitsentziehenden Sanktionen erwähnt. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB erfolgte gegen Erwachsene und Heranwachsende in 620 Fällen, das sind 0,07% der Abgeurteilten dieser Alterskategorie. Bezüglich der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB lauten die entsprechenden Zahlen 872 Fälle bzw. 0,1%. Die Unterbringung in Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB (gem. §§ 7, 106 II JGG allein gegen Erwachsene zulässig) erfolgte in 46 Fällen, das sind 0,006% aller erwachsenen Abgeurteilten (N = 780.364).

Für Straßenverkehrsdelikte oder Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs ist als Sanktion besonders relevant die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis (bzw. Sperre für deren Erteilung) gem. §§ 69 ff. StGB; diese Sanktion wurde 169.758 mal gegen Erwachsene oder Heranwachsende verhängt, also gegen 19,5% aller Abgeurteilten dieser Alterskategorie. Hinzu kommt eine verwandte Sanktion, nämlich die Nebenstrafe des Fahrverbots gem. § 44 StGB, die 31.153 mal gegen Erwachsene und Heranwachsende verhängt wurde, also gegen 3,8% aller Verurteilten (N = 829.479; dies sind 3,6% aller Abgeurteilten) dieser Alterskategorie.

## 2. *Effekte des Opportunitätsprinzips*

Eine Interpretation der Zahlen zu den formellen Sanktionierungen kann angemessen nur unter Berücksichtigung der dem *Opportunitätsprinzip* folgenden Entkriminalisierungen erfolgen. Es geht darum, inwieweit durch Diversionsmaßnahmen eine Verfahrenseinstellung in solchen Verfahren vorgenommen wird, die bei Anwendung der Kriterien eines strengen *Legalitätsprinzips* zur Verurteilung des Beschuldigten hätten führen müssen.

Aus der Staatsanwaltschafts-Statistik für das Jahr 1996<sup>5</sup> läßt sich etwa errechnen, daß von den als „sanktionsträchtig“ einzustufenden *Ermittlungsverfahren* – die also per

---

3 Für 1995 werden vom Statistischen Bundesamt immerhin vier Fälle nachgewiesen.

4 Auf Nachfrage mitgeteilt vom Statistischen Bundesamt.

5 Die Berechnung beruht auf Daten aus: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Staatsanwaltschaften 1996 – Arbeitsunterlage –, S. 14.

Anklage, Strafbefehlsantrag oder Einstellung nach Opportunitätskriterien von der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wurden – fast die Hälfte nach Opportunitätsgrundsätzen eingestellt wurden (ca. 1.170.000 von 2.416.000 Verfahren). Diese 48% errechnen sich aus 10% Einstellungen mit informeller Sanktionierung (insbes. Auflagen) und 38% sanktionslosen Einstellungen. Allerdings ist diese Berechnung nur als grobe Annäherung aufzufassen, da die Staatsanwaltschafts-Statistik die Daten für unsere Zwecke nicht klar genug aufschlüsselt. Zudem kann hier keine Unterscheidung zwischen allgemeinem Strafrecht (§§ 153 ff. StPO) und Jugendstrafrecht (§ 45 JGG) vorgenommen werden<sup>6</sup>.

Eine weitere Auswirkung des Opportunitätsprinzips auf die Sanktionen ergibt sich im *Hauptverfahren*, wenn das Gericht das Verfahren nach Opportunität einstellt. So wurden 7,5% aller erstinstanzlichen Verfahren vor den Amts- oder Landgerichten (60.724 von 814.443) mit einer mit Auflagen oder Weisungen verknüpften Einstellung des Verfahrens beendet (insbes. gem § 153 a StPO und § 47 I Nr. 3 JGG)<sup>7</sup>. Faßt man die nach Opportunitätsgrundsätzen erfolgten Einstellungen des Verfahrens im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht zusammen, dann ergibt sich ein Anteil von 16,3% eingestellter Verfahren an allen gerichtlich erledigten Verfahren (153.644 von 944.324)<sup>8</sup>. Auch hier leidet die Genauigkeit der Berechnung freilich an einer zu geringen Aufschlüsselung der Daten in der amtlichen Statistik.

### 3. *Interpretation der Daten vor dem Hintergrund langfristiger Entwicklung*

a) Zusammenfassend betrachtet läßt sich ein erhebliches Ausmaß an Entkriminalisierungen schon durch die Staatsanwaltschaft konstatieren. Nur die Hälfte der sanktionierungstauglichen Fälle werden so weitergeführt, daß die Gerichte zumindest die Chance erhalten, geeignetenfalls zu einer Verurteilung und Bestrafung zu gelangen. Aber auch die Gerichte nutzen in erheblichem Umfang die Möglichkeiten zur Entkriminalisierung in Fällen, in welchen sie unter Zugrundelegung allein des Legalitätsprinzips zur Verurteilung gelangen würden.

Trotz der hier aufgezeigten Ausfilterung der leichteren Kriminalität und insbesondere der Ersttäter nutzen – wie schon näher ausgeführt – die Gerichte auch im weiteren vor allem die leichtere der beiden Hauptstrafen: Es wird in über 80% der Fälle Geldstrafe verhängt. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe wird diese im aussetzbaren Bereich von bis einschl. zwei Jahren in  $\frac{3}{4}$  der Fälle tatsächlich auch zur Bewährung ausgesetzt. Wirklich harte Sanktionen, nämlich Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis ein-

---

6 Vgl. zum Ganzen auch STRENG, Strafrechtliche Sanktionen – Grundlagen und Anwendung (1991) 32 f.

7 Errechnet aus: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Rechtspflege, Fachserie 10: Reihe 2, Gerichte und Staatsanwaltschaften 1996, S. 84, 94.

8 Daten errechnet aus: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Rechtspflege: Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1996, S. 42 f.

schließlich 15 Jahren und lebenslange Freiheitsstrafe, sind nur 0,25% aller Hauptstrafen<sup>9</sup>.

Dieser zurückhaltende Sanktionseinsatz ist deshalb besonders hervorzuheben, weil in den ersten Jahren der Geltung des StGB als RStGB die Sanktionsstatistik noch ein ganz anderes Bild zeichnete. Etwa im Jahre 1882 wurden 76,8% der Verurteilten mit Freiheitsstrafe bedacht, wobei eine Strafaussetzung damals noch nicht möglich war. Geldstrafe wurde in nur 22,2% der Fälle verhängt<sup>10</sup>. Die Todesstrafe (0,03%) stellte die härteste Sanktion dar.

Es hat sich gezeigt, daß Strafrecht nicht auf Härte setzen muß, um den notwendigen Rechtsgüterschutz zu leisten. Jedoch bleibt anzumerken, daß man die im Längsschnitt beobachtbare Entwicklung nicht einfach in die Zukunft projizieren sollte. Hoffnungen auf eine immer weitere Zurückdrängung strafrechtlicher Sanktionen bis hin zur Selbstauflösung des Strafrechts<sup>11</sup> haben durch neuere Entwicklungen in der öffentlichen Meinung wie in der Gesetzgebung erhebliche Dämpfer erhalten (s.u. III.2 und IV.1). Bei realistischer Betrachtung geht es um das Erreichen eines stabilen gesellschaftlichen Zustands bei zugleich zurückhaltendem Sanktionseinsatz, wie er unseren Verfassungsgrundsätzen gerecht wird.

b) Einige Anmerkungen seien noch der überraschend geringen Anwendung einiger neben den Hauptstrafen nutzbarer Sanktionen des Zugriffs auf deliktische Gewinne gewidmet. Erstaunen mag insbesondere die seltene Anordnung von *Verfall* gem. § 73 StGB (einschließlich des erweiterten Verfalls gem. § 73 d StGB) und speziell von Vermögensstrafe gem. § 43 a StGB. Denn der gerade im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität betonte Slogan „Verbrechen darf sich nicht lohnen“ dürfte auf allgemeine Zustimmung stoßen<sup>12</sup>.

Ursache für das Schattendasein des Verfalls ist vor allem der in § 73 I S. 2 StGB vorausgesetzte absolute Vorrang von entstandenen – nicht notwendig auch geltend gemachten – Schadensersatzansprüchen von Tatopfern; da der Gesetzgeber es unterlassen hat, dem Verfall zugleich die Funktion einer Sicherstellung des Tatgewinns zugunsten der Tatopfer zuzuweisen, blockiert der – materiell an sich ganz berechtigte – Vorrang der Opferansprüche in mißlicher Weise die Nutzung der Verfallssanktion schon im Ansatz.

Auch wenn man davon ausgeht, daß § 73 I S. 2 StGB nicht unmittelbar für den 1992 neu geschaffenen *erweiterten Verfall* des § 73 d StGB gilt, ergeben sich dennoch ganz

---

9 Zum übergreifenden „Trichtermodell“ strafrechtlicher Kriminalisierung und Sanktionierung vgl. KERNER, *Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung* (1973) 23, 25 f.; STRENG (Fn. 6) 41 ff.; WALTER, *Jugendkriminalität* (1995) Rn. 232 ff.; SCHWIND, *Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (9. Aufl. 1998) § 2 Rn. 83 ff.

10 Vgl. KAISER, *Kriminologie. Ein Lehrbuch* (3. Aufl. 1996) § 92 Rn. 4 – Tabelle 40; ferner EISENBERG, *Kriminologie* (4. Aufl. 1995) § 39 Rn. 6 ff. (speziell Tabelle 22).

11 Zur Kritik des abolitionistischen Ansatzes vgl. etwa SCHÖCH, in: JEHLE (Hrsg.), *Individualprävention und Strafzumessung* (1992, *Kriminologie und Praxis*, Band 7) 243, 256 ff.

12 Vgl. auch BT-Drs.11/5461, S. 5; BT-Drs.12/989, S. 1, 22; ESER, in: FS für Stree/Wessels (1993) 833, 835.

entsprechende Schwierigkeiten; der Richter muß darauf achten, durch den Vermögenszug die Schadensersatzansprüche von Tatopfern nicht zu beeinträchtigen<sup>13</sup>. Im übrigen hat die in § 73 d StGB kodifizierte Beweiserleichterung hinsichtlich deliktischer Erlangung der fraglichen Sachen oder Rechte („Gegenstände“ i.S.d. Gesetzes) erhebliche Kritik wegen Verstoßes gegen Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips erfahren<sup>14</sup>; der BGH sah sich daher veranlaßt, den Gesetzeswortlaut verfassungskonform restriktiv auszulegen und statt bloßer Verdachtsschöpfung eine „uneingeschränkte Überzeugung“ des Richters zu verlangen<sup>15</sup>. Die allzu mutige gesetzgeberische Idee einer Erleichterung des Zugriffs auf „verdächtige“ Vermögensbestandteile wurde derart rechtsstaatskonform – aber ganz sicher nicht anwendungsfördernd – begrenzt.

Die angemessene Rücksichtnahme auf Ansprüche des Tatopfers gegenüber dem Täter bereitet auch bei der noch jungen Sanktion *Vermögensstrafe* des § 43 a StGB Probleme; denn Vermögensstrafe kann dazu führen, daß der so „enteignete“ Täter außerstande gesetzt wird, die Opfer zu entschädigen. Daher kommt sie unproblematisch nur bei sog. opferlosen Delikten wie Drogenhandel oder Glücksspiel in Betracht. Ganz grundlegende Vorbehalte gegen diese eigentlich schuldausgleichend konzipierte Sanktion ergeben sich daraus, daß sie allzusehr den historisch mißbrauchsbelasteten allgemeinen Vermögenskonfiskationen ähnelt<sup>16</sup>. Die den Zugriff auf das ganze Vermögen beinhaltende Strafdrohung kollidiert mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und dem Schuldprinzip; im übrigen ist sie zu unbestimmt, um den Anforderungen der Garantiefunktion des Strafgesetzes i.S.v. Art. 103 II GG gerecht zu werden<sup>17</sup>. Es fehlt zudem ein tauglicher Schlüssel zur Verrechnung der Vermögensstrafe mit den an Zeiteinheiten (Dauer der Freiheitsstrafe; Tagessatzanzahl bei Geldstrafe) orientierten Hauptstrafen, obschon zur Gewährleistung einer insgesamt schuldangemessenen Strafe die Vermögensstrafe auf die eigentlich zu verhängende Freiheitsstrafe anzurechnen ist<sup>18</sup>. So gilt die Vermögensstrafe in mehrfacher Hinsicht als „Fremdkörper im Strafsystem“<sup>19</sup>.

Anhand der dargestellten Instrumente zur Abschöpfung von Verbrechensgewinn ließ sich aufzeigen, daß das Schaffen effizienter Sanktionen, die mehr bewirken sollen, als nur gesetzgeberischen Aktionismus zu belegen, sorgfältige Vorarbeiten voraussetzt.

---

13 Vgl. S/S/ESER, StGB (25. Aufl. 1997) § 73 d Rn. 6; TRÖNDLE, StGB (48. Aufl. 1997) § 73 d Rn. 5; weitergehend LACKNER, StGB (22. Aufl. 1997) § 73 d Rn. 11.

14 Vgl. WESSLAU, StV 1991, 226, 228 ff.; KREY/DIERLAMM, JR 1992, 353, 358; ESER (Fn. 12) 844 ff.; TRÖNDLE (Fn. 13) § 73 d Rn. 4 b-d.

15 BGHSt 40, 371, 373 unter Hinweis auf LACKNER (Fn. 13) § 73 d Rn. 8.

16 Vgl. KÖHLER/BECK, JZ 1991, 797, 799 ff.; KREY/DIERLAMM (Fn. 14) 356; ESER (Fn. 12) 837 ff.; NK-STGB/ALBRECHT (1995) § 43 a Rn. 13.

17 Vgl. J. MEYER, ZRP 1990, 85, 87; WESSLAU, StV 1991, 226, 234; KREY/DIERLAMM (Fn. 19) 356 f.; ESER (Fn. 12) 838; NK-STGB/ALBRECHT (Fn. 16) § 43 a Rn. 13.

18 Vgl. BGHSt 41, 20, 28; LACKNER (Fn. 13) § 43 a Rn. 7.

19 So S/S/STREE, StGB (25. Aufl. 1997) § 43 a Rn. 1; LACKNER, StGB (Fn. 13) § 43 a Rn. 1; ferner MITSCH, 1994, 425, 432.

Und man wird dabei unter Umständen zu dem frustrierenden Ergebnis gelangen, an sich wünschenswerte Zugriffsmöglichkeiten nicht in praxistauglicher und zugleich grundgesetzkonformer Form realisieren zu können. So hat die hier exemplarisch zu nennende Vermögensstrafe in der Literatur nahezu einhellig das Verdikt auf sich gezogen, sie sei eine „kriminalpolitisch und straftheoretisch verfehlte Strafe“<sup>20</sup>.

### III. ZUR FUNKTION VON SANKTIONEN IN EINEM DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAAT

#### 1. *Das System der Strafzwecke im deutschen Strafrecht*

Die Sinnhaftigkeit staatlichen Strafens hat man für das Strafrecht bekanntlich mittels sog. Strafzwecke zu begründen versucht. In der Folge des sog. *Schuldenstreits* ab Ende des 19. Jahrhunderts ergab sich ein Kompromiß zwischen der ganz auf zweckfreien Schuldausgleich setzenden „klassischen Schule“ und der auf Prävention abstellenden „modernen Strafrechtsschule“<sup>21</sup>, als deren markantester Vertreter *Franz v. Liszt* zu benennen ist<sup>22</sup>. Nur dieser immerhin partielle Sieg der „modernen Strafrechtsschule“, die auch als „soziologische Schule“ bezeichnet wird, macht es verständlich, weshalb unser Schuldstrafrecht in so hohem Maße präventive Ideen aufgenommen hat. So wird die Kodifizierung der Strafzumessung in den §§ 46 ff. StGB von dem Gedanken beherrscht, daß im Rahmen des Schuldangemessenen der Aufgabe des Rechtsgüterschutzes mittels Verfolgung spezialpräventiver<sup>23</sup> und generalpräventiver Ziele Rechnung zu tragen ist; es gilt: „*Prävention im Rahmen der Repression*“<sup>24</sup>. Auch die Integration schuldindifferenter Maßnahmen, wie der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“, in das Strafrecht – und eben nicht in das Polizeirecht – beruht auf dem Ansatz der „modernen Strafrechtsschule“.

Das StGB stellt als spezialpräventiven Strafzweck besonders die *Resozialisierung* bzw. das Vermeiden von Entsozialisierung (§ 46 I S. 2 StGB) in den Vordergrund. Der spezialpräventive *Sicherungszweck* findet im StGB im Zusammenhang mit Gefahrenprognosen immerhin mittelbar Erwähnung und darüber hinaus unmittelbar bei den „Maßregeln der Besserung und Sicherung“; auch § 2 II StVollzG spricht mit dem

---

20 WESSLAU (Fn. 17) 235. – Die Vermögensstrafe verteidigend aber SK-STGB/HORN (1993) § 43 a Rn. 8 f. Der BGH bejaht die Verfassungsmäßigkeit von § 43 a StGB trotz der vielfältigen Kritikpunkte (vgl. BGHSt 41, 20 ff. = NJW 1995, 1367 ff.).

21 Vgl. etwa bei MAURACH/ZIPF, Strafrecht. AT 1 (8. Aufl. 1992) § 6 Rn. 27 ff.; JESCHECK/WEIGEND, Strafrecht. AT (5. Aufl. 1996) § 8 V.

22 Vgl. insbes. FRANZ V. LISZT, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, I. Band (1905) 126 ff.

23 Der hier genutzte Begriff der *Spezialprävention* entspricht dem der Individualprävention; bei der Bevorzugung des einen oder des anderen Begriffs handelt es sich um eine rein sprachliche Präferenzentscheidung.

24 Vgl. BRUNS, Das Recht der Strafzumessung (2. Aufl. 1985) 107ff.; STRENG, JuS 1993, 919, 920 ff.

„Schutz der Allgemeinheit“ durch den Strafvollzug eine (temporäre) Sicherungsaufgabe an. Keine Erwähnung findet die *Individualabschreckung*, ohne daß man deshalb davon ausgehen würde, diese sei völlig bedeutungslos oder illegitim<sup>25</sup>.

Als generalpräventiver Zweck wird vom Gesetz insbesondere die „Verteidigung der Rechtsordnung“ (§§ 47 I, 56 III, 59 I Nr. 3 StGB) hervorgehoben. Darunter versteht die h.L. die positive Dimension der Generalprävention, nämlich *Normbestätigung* oder *Normbegräftigung*<sup>26</sup>. Die *Allgemeinabschreckung* hingegen wird vom Gesetz nicht erwähnt; doch ist die Verfolgung dieses negativ-spezialpräventiven Strafzwecks von der Rechtsprechung immerhin für den Fall anerkannt, daß situativ bedingte außergewöhnliche Präventionsbedürfnisse geltend gemacht werden können<sup>27</sup>; die Literatur steht der Allgemeinabschreckung ganz berechtigt noch eindeutiger ablehnend gegenüber<sup>28</sup>.

Die Zurückhaltung der Rechtsprechung bei der Zulassung generalpräventiver Strafschärfung findet ihren Grund darin, daß eine unzulässige *Doppelverwertung* (vgl. § 46 III StGB) eines schon gesetzlich implizit berücksichtigten Merkmals dann eintreten würde, wenn eine vom Gesetzgeber bei der Schaffung des Strafrahmens bereits berücksichtigte besondere Signalwirkung an die Allgemeinheit vom Strafrichter nochmals strafschärfend herangezogen würde<sup>29</sup>. Hier wird deutlich, wie eng die Verzahnung zwischen Normsetzung bzw. gesetzlicher Sanktionsandrohung einerseits und Strafzumessung andererseits ist. Auch wenn man das strafrechtliche Sanktionssystem analytisch in bestimmte Schichten zerlegen kann, läßt sich die gesellschaftliche Aufgabe der einzelnen Sanktionen und erst recht des Strafrechtssystems insgesamt im Rahmen einer solchen Blickverengung nicht angemessen erfassen. Dies hat *Roxin* in seiner „stufenweisen Betrachtung“ der verschiedenen Strafrechtsebenen und deren Zusammenfassung in einer „dialektischen Vereinigungstheorie“ treffend herausgearbeitet<sup>30</sup>.

Eine gleichfalls bedeutsame Auswirkung der notwendigen *übergreifenden Betrachtung* des Sanktionssystems liegt darin, daß man darauf verzichten konnte, im Strafvollzugsgesetz die Gedanken des Schuldausgleichs und der Generalprävention aufzugreifen. Daß § 2 StVollzG als Ziel des Vollzuges allein künftige Straffreiheit und daneben als unmittelbare Aufgabe die temporäre Sicherung der Allgemeinheit benennt, ist dadurch legitimiert, daß Tatschwere bzw. Schuldhöhe und evtl. auch generalpräventive Erwägungen schon im Strafmaß Ausdruck finden und über die Strafdauer in den Strafvollzug

---

25 Vgl. BRUNS (Fn. 29) 96 f.; STRENG (Fn. 6) 169 f.

26 Vgl. MAURACH/GÖSSEL/ZIPF, Strafrecht. AT 2 (7. Aufl. 1989) § 63 Rn. 97, 100; STRENG (Fn. 6) 169; SCHÄFER, Praxis der Strafzumessung (2. Aufl. 1995) Rn. 354 ff.

27 Dazu STRENG (Fn. 24) 922; SCHÄFER (Fn. 26) Rn. 352 f.

28 Vgl. MÜLLER-DIETZ, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems (1979) 29 f.; SK-StGB/Horn (1995) § 46 Rn. 30; SCHÄFER (Fn. 26) Rn. 353; JESCHECK/WEIGEND (Fn. 21) § 82 IV 7 b.

29 Vgl. HETTINGER, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen (1982) 159 ff.; MAURACH/GÖSSEL/ZIPF (Fn. 26) § 63 Rn. 63, 65.

30 Vgl. ROXIN, JuS 1966, 377, 381 ff.; dazu ausführlich STRENG (Fn. 6) 15 ff.

in vielerlei Weise hineinwirken<sup>31</sup>. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die dem Schuldausgleichsprinzip im Strafvollzug eine eigenständige Bedeutung für die Vollzugsgestaltung zuerkennt<sup>32</sup>, vernachlässigt diese Verzahnung der einzelnen Sanktionierungsebenen und wird im übrigen wegen der Mißachtung des eindeutigen gesetzgeberischen Willens berechtigterweise kritisiert<sup>33</sup>.

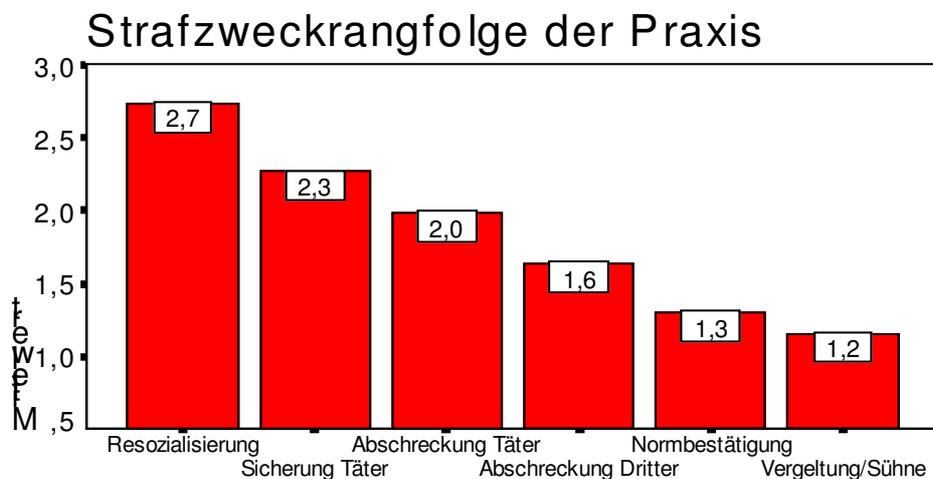
## 2. Die in praxi verfolgten Strafzwecke und ihre Untermuerung

### a) Strafzweckakzeptanz und deren Entwicklung

Da das deutsche Strafrecht alle herkömmlich anerkannten Strafzwecke zumindest insoweit anerkennt, als kein Strafzweck als illegitim ausgeschlossen wird, stellt sich die Frage, wie die Rechtsanwender mit diesem Pluralismus zurechtkommen. Eine von mir 1979/1980 durchgeführte Befragung von 522 Strafrichtern und Staatsanwälten hatte u.a. erhoben, ob die Befragten die allgemein anerkannten Strafzwecke jeweils „stark“ (Wert 3), „mittel“ (Wert 2), „etwas“ (Wert 1) oder „gar nicht“ (Wert 0) berücksichtigt sehen wollen. Es ergab sich aus Sicht der Justizpraktiker folgende, in *Schaubild 1* wiedergegebene, Akzeptanzrangfolge<sup>34</sup>: (1) Besserung/Resozialisierung, (2) Sicherung der Allgemeinheit durch Verwahrung des Täters, (3) Abschreckung des Täters, (4) Allgemeinabschreckung, (5) Normbestätigung und (6) Vergeltung.

#### Schaubild 1

Inhalt



31 Vgl. STRENG (Fn. 6) 16, 85 ff.; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ, StVollzG (7. Aufl. 1998) § 2 Rn. 10.

32 Vgl. BVerfGE 64, 261 ff.

33 Zur Kritik vgl. LAUBENTHAL, Strafvollzug (2. Aufl. 1998) Rn. 170 ff.; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ (Fn. 31) § 2 Rn. 23.

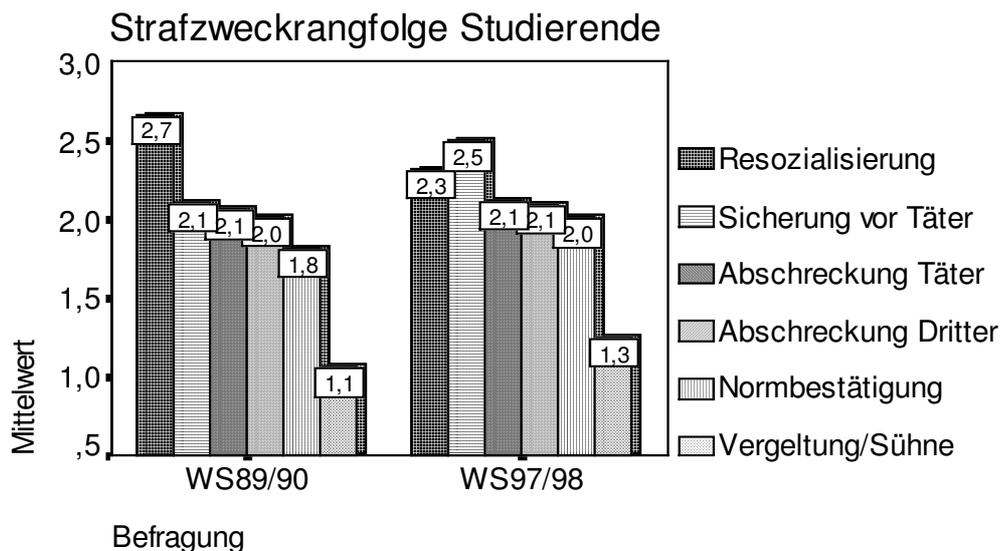
34 Vgl. STRENG, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit (1984) 209, 225 f.

Diese – wenngleich hier abstrakt erfragte – Bereitschaft zur Berücksichtigung bestimmter Strafzwecke<sup>35</sup> gewinnt ihre Bedeutung aus der Beobachtung, daß mit unterschiedlichen Strafzweckpräferenzen auch unterschiedliche Vorstellungen über die im konkreten Fall angemessene Strafe verknüpft sind. So ist eine eindeutige Resozialisierungsorientierung mit zurückhaltender Strafneigung, hingegen starkes Sicherungsdemken mit eher harter Strafhaltung verbunden<sup>36</sup>. – Der Gesetzgeber hat demnach allen Anlaß, die Definition strafrechtlicher Zwecksetzungen möglichst weitgehend selbst vorzunehmen und nicht der individuellen Präferenz des Richters zu überlassen.

Befragungen von Studienanfängern des Faches Rechtswissenschaft, die eine der Praktikerbefragung entsprechende Fragestellung zu den Strafzwecken nutzten, haben in den Jahren 1989 und 1993 (N = 250 bzw. 481) zunächst noch ganz entsprechende Ergebnisse wie bei der Praktikerbefragung erbracht<sup>37</sup>. In den Befragungen 1995 und 1997 (N = 248 bzw. 312) hat sich das Bild jedoch entscheidend verändert, wie in *Schaubild 2* anhand eines Vergleiches von 1989 und 1997 verdeutlicht wird.

*Schaubild 2*

Inhalt



35 Bei Auswertung von Strafzumessungsbegründungen aus der Praxis spielen generalpräventive Erwägungen keine nennenswerte Rolle, d.h. sie werden nur mittelbar in Unrechts- und Schuld erwägungen eingebracht (zur empirischen Basis vgl. HOPPENWORTH, Strafzumessung beim Raub (1991) 187, 191 f.

36 Vgl. STRENG (Fn. 34) 209, 225 f.

37 Für die Befragung 1989 vgl. STRENG, JuS 1991, 972, 974.

Die neue Akzeptanzrangfolge bei den Studierenden lautet: (1) Sicherung der Allgemeinheit durch Verwahrung des Täters, (2) Resozialisierung, (3) Abschreckung des Täters, (4) Allgemeinabschreckung, (5) Normbestätigung und (6) Vergeltung<sup>38</sup>. Statistisch hochsignifikant ist der Bedeutungsverlust der Resozialisierungsidee und der Bedeutungszuwachs des Sicherungsgedankens von 1997 gegenüber 1989; immerhin signifikant sind die Zugewinne von Normbestätigung und Vergeltung<sup>39</sup>.

Ganz entsprechend haben sich die Vorstellungen hinsichtlich einer Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe und hinsichtlich der angemessenen Strafe für ein als fiktiver Fall vorgegebenes Totschlagsdelikt verändert, nämlich hin zu Reformskepsis bezüglich der lebenslangen Freiheitsstrafe bei vermehrter Akzeptanz der Todesstrafe<sup>40</sup> und Bejahung höherer Strafen gegenüber dem vorgegebenen Affekt-Tötungsdelikt<sup>41</sup>.

Es zeichnet sich hier ein Umschwung an, der in dieser Deutlichkeit durch die gestiegene Kriminalitätsbelastung<sup>42</sup> nur schwer erklärbar erscheint und von daher als Generationeneffekt oder epochaler Wandel verstanden werden kann. Dieser neue Zug zur Härte hat in die Rechtspraxis noch nicht erkennbar durchgeschlagen, wenn die vorliegenden Daten der Rechtspflegestatistik bis 1996 als Erkenntnisgrundlage genutzt werden. Allerdings wird man davon auszugehen haben, daß die veränderten Vorstellungen über die zum Zwecke der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe des Strafrechts angemessene strafrechtliche Sanktionsverhängung in einigen Jahren die Strafrechtspraxis mit prägen werden. In welchem Umfang dies geschieht, hängt aber ganz sicher auch davon ab, inwieweit die empirischen Befunde der Sanktionsforschung den Praktikern vermittelt werden können.

---

38 Über die zwischen 1989 und 1997 an insgesamt 1291 Probanden durchgeführten fünf Studentenbefragungen hinweg ergibt sich eine hochsignifikante Entwicklung hin zu weniger Resozialisierungsorientierung ( $r = -.19$ ,  $p = .0000$ ) und zu mehr Sicherungsgedanken ( $r = .18$ ,  $p = .0000$ ); signifikanten Akzeptanzzuwachs erlebten auch Normbeträchtigung ( $r = .08$ ,  $p = .005$ ) und Vergeltung ( $r = .10$ ,  $p = .0003$ ); keine lineare Entwicklung zeigt sich bei den Abschreckungsdimensionen.

39 Die Befragungsvariable (1989/1997) korreliert mit Resozialisierung:  $r = -.25$ ,  $p = .0000$ ; mit Sicherung:  $r = .24$ ,  $p = .0000$ ; mit Normbestätigung:  $r = .10$ ,  $p = .02$ ; mit Vergeltung:  $r = .09$ ,  $p = .03$ .

40 Im Zeitraum 1989 bis 1997 (insges. fünf Befragungstermine) läßt sich anhand der Variable „lebenslange Freiheitsstrafe“ eine hochsignifikante Entwicklung hin zur Härte aufzeigen ( $r = .13$ ,  $p = .0000$ ); stellt man speziell die zwei Befragungen 1989 und 1997 gegenüber, dann ergibt sich ein ganz vergleichbarer Zusammenhang zwischen der hier bivariaten Befragungsvariable und der Variable „lebenslange Freiheitsstrafe“ ( $r = .15$ ,  $p = .0003$ ). Für die Entwicklung von 1977 bis 1993 vgl. *Streng*, in: FS für Miyazawa, 1995, S. 405 ff., 408 ff.

41 1989 lag das von den Befragten vorgeschlagene Durchschnitts-Strafmaß noch bei 74 Monaten, hingegen 1997 bei 86,7 Monaten ( $r = .13$ ,  $p = .002$ ).

42 In den alten Bundesländern stieg die Kriminalitätsbelastungsziffer von 7.031 im Jahre 1989 auf 7.768 im Jahre 1996 (Polizeiliche Kriminalstatistik 1996 – Bundesrepublik Deutschland, S. 19).

b) *Evaluation der Strafzwecke*

Für den Bereich der *Spezialprävention* haben die Forschungen zu den Wirkungen von Sanktionen zum einen die Effekte der bestimmten Formen des Strafvollzugs erfaßt und zum anderen die Effekte von Entkriminalisierung im Jugendstrafverfahren, also der sog. Diversion. Auf die Ergebnisse kann ich im gesteckten Rahmen allerdings nur cursorisch eingehen.

Für den Strafvollzug hat sich ein insgesamt wenig überzeugendes Leistungsprofil ergeben. Als resozialisierungsfördernd eingeschätzte Ausgestaltungen wie insbesondere *Ausbildung und Fortbildung* sind zwar mit geringeren Rückfallquoten der Betroffenen verbunden, doch lassen sich etwaige Ausbildungseffekte von bloßen Selektionseffekten nicht sicher unterscheiden; die motivierten, frustrationstoleranten und durchhaltewilligen Gefangenen, die die Ausbildung durchgestanden haben, sind nämlich allein schon wegen dieser spezifischen Persönlichkeitsmerkmale weniger rückfallgefährdet als die restlichen Gefangenen<sup>43</sup>. Dieses Methodenproblem hat sich in analoger Form auch bezüglich der *Evaluation sozialtherapeutischen Strafvollzugs* als hinderlich erwiesen. Jedoch machen übergreifende Auswertungen einen hinlänglich eindeutigen Nutzeffekt immerhin plausibel, nämlich einen gesichert erscheinenden Unterschied derart, daß nach Sozialtherapie durchschnittlich um ca. 11 Prozentpunkte weniger Rückfälle auftreten als nach Normalvollzug<sup>44</sup>. So läßt sich dem bei Beurteilung von Therapieprojekten zeitweise dominierenden Slogan des „nothing works!“<sup>45</sup> durchaus etwas entgegenhalten.

Daß der Strafvollzug seine spezifische Klientel nicht sonderlich abzuschrecken vermag, zeigt sich schon in den allgemein hohen Rückfallquoten. Bei jungen – etwa 20jährigen – Entlassenen liegen diese bei über 80% bezüglich jeder erneuten Verurteilung und bei über 50% bezüglich „Wiederkehr“ in den Strafvollzug<sup>46</sup>.

So bleibt als durch den Strafvollzug eindeutig erfüllbare Aufgabe allein die temporäre oder auch langdauernde *Sicherung* der Allgemeinheit vor einem als gefährlich erscheinenden Täter. Insoweit sind allerdings die unserer Rechtsordnung immanenten Schranken der Strafrechtsanwendung zu beachten, die – zumindest grundsätzlich – eine grenzenlose Sicherung des Gefangenen verbieten. Entsprechend § 46 I S. 1 StGB ist *Prävention nur im Rahmen der Repression* zulässig, solange man strafrechtliche Sanktionen nach Schuld Kriterien bemißt; und die Maßregeln unterliegen der zunehmend ernstgenommenen Limitierung durch das in § 62 StGB konkretisierte Verhältnismäßigkeitsprinzip. Gegen eine Verabsolutierung des Sicherungsdenkens spricht zudem, daß

---

43 Vgl. STRENG (Fn. 6) 110 f.

44 Vgl. insbes. LÖSEL/KÖFERL/WEBER, Meta-Evaluation der Sozialtherapie (1987) LÖSEL, ZfStrVo 1996, 259, 261; vgl. andererseits aber auch das Negativ-Ergebnis von ORTMANN, ZStW 106 (1994) 782, 801 ff.

45 Vgl. dazu SCHÖCH, in: JEHLE (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung (1992, Kriminologie und Praxis, Band 7) 243, 250; LÖSEL (Fn. 44) 259.

46 Vgl. STRENG, (Fn. 6) 110, 114; KERNER, in: W. NICKOLAI/R. REINDL (Hrsg.), Sozialarbeit und Kriminalpolitik (1993) 28, 54 ff.; WALTER (Fn. 9) Rn. 336 f.

diese Politik zu einer exzessiv anwachsenden Gefängnispopulation führen muß, wie die neuere Entwicklung in den USA in nachgerade dramatischer Form verdeutlicht hat<sup>47</sup>. Es läßt sich einer Hochschätzung des Sicherungsdenkens auch entgegenhalten, daß langdauerndes Inhaftieren mit seinen unbestreitbaren entsozialisierenden Folgewirkungen eine denkbar schlechte Vorbereitung für ein straffreies Verhalten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug darstellt. Daher ist moderner Strafvollzug auf den Zeitpunkt der Entlassung hin ausgerichtet<sup>48</sup>; das anschließend gezeigte Verhalten des Entlassenen stellt den Prüfstein eines für Gemeinschaft und Täter sinnvollen Strafvollzuges dar.

Besondere Ermutigung zu einem sensiblen spezialpräventiven Vorgehen haben Evaluationsuntersuchungen zu entkriminalisierendem Vorgehen im Jugendstrafrecht, nämlich zu *Diversion*, erbracht. Es ergab sich, daß ein Absehen von formeller Sanktionierung mittels erzieherisch ausgestalteter Verfahrenseinstellung keinesfalls mehr, eher sogar weniger Rückfälle nach sich zog als ein Reagieren in Form strafgerichtlicher Verurteilung<sup>49</sup>. – Soweit man aus diesem Befund ohne weiteres den Schluß ziehen wollte, ein bloßes „Nichtstun“ sei speziell im Jugendstrafrecht zumindest bei leichterer Kriminalität regelmäßig die richtige Reaktion, überzeugt das aber nicht<sup>50</sup>. Kohortenstudien zeigten zwar, daß diejenigen Täter seltener rückfällig wurden, die einer Bestrafung entgingen<sup>51</sup>; doch scheint dieser positive Effekt von Nicht-Intervention auf solche Fälle beschränkt zu sein, in welchen der Täter bereits dem Entdecktwerden entgeht. Speziell für überführte Täter hat die „Cambridge Study in Delinquent Development“ hingegen erbracht, daß bei nachfolgend ausbleibender Sanktionierung ein deutliches Ansteigen von Folgetaten auftrat, hingegen die mit einer Sanktion belegten keine solche kriminelle Entwicklung nahmen<sup>52</sup>. Dies läßt sich folgendermaßen interpretieren: Wenn der ertappte Täter erwartungswidrig ganz ohne Sanktion bleibt, wird die von ihm verletzte Norm durch das gesellschaftliche Desinteresse desavouiert, weshalb Normirritation gerade auch bei ihm eintreten mag. Das von daher naheliegende Konzept conse-

---

47 Vgl. etwa WEITEKAMP/HERBERGER, Neue Kriminalpolitik 2/1995, 16, 17; ferner KAISER/KERNER/SCHÖCH, Strafvollzug – Ein Lehrbuch (4. Aufl. 1992) § 2 Rn. 124. Zum mit Sicherungsgedanken unterfütterten „three strikes and you are out“-Prinzip des modernen amerikanischen Strafrechts vgl. GRASBERGER, ZStW 110 (1998) 796 ff.

48 Vgl. etwa CALLIESS / MÜLLER-DIETZ (Fn. 31) § 2 Rn. 36 ff.; LAUBENTHAL (Fn. 33) Rn. 122 ff., 578 ff.

49 Nachweise bei HEINZ/HÜGEL, Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht (1986) 62 ff.; HEINZ, in: FS für Miyazawa (1995) 93, 133 ff.; WALTER (Fn. 9) Rn. 339 ff.; ferner STRENG (Fn. 6) 115 f.; GÖPPINGER/BÖHM, Kriminologie (5. Aufl. 1997) 633 ff.; KUNZ, Kriminologie (2. Aufl. 1998) § 31 Rn. 20 ff.

50 Ausführlich STRENG, in: Sozialer Wandel und Jugendkriminalität – Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages (1997) 425, 431 f.

51 Vgl. WEST/FARRINGTON, The Delinquent Way of Life (London 1977) 126 ff.; WOLFGANG/FIGLIO/SELLIN, Delinquency in a Birth Cohort (Chicago u. London 1972, Reprint 1979) 237, 242 f., 252 f.

52 Vgl. FARRINGTON/WEST, in: Kriminalität – Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten (1990) 115 ff., 120.

quenter – wenngleich nicht notwendig harter oder auch nur formeller – Sanktionierung zum Zwecke der Normbestätigung bildet den gemeinsamen Nenner der Spezialprävention mit der noch zu erörternden Generalprävention<sup>53</sup>.

Für den Anspruch *generalpräventiver Wirkungen* des Strafrechts läßt sich etwa auf aussagekräftige deutsche Untersuchungen aus jüngerer Zeit Bezug nehmen. Diese haben gezeigt, daß Normkonformität vor allem als Folge einer wahrgenommenen Bindung an gesellschaftliche Normen erklärt werden kann und nur in engen Grenzen als Folge von Abschreckungseffekten. Abschreckung scheint allein im Bereich der weniger stark tabuierten, also der leichteren Normübertretungen eine Rolle zu spielen – und dies auch nur als Effekt wahrgenommener Entdeckungswahrscheinlichkeit, nicht aber befürchteter hoher Strafen<sup>54</sup>. Daß Abschreckung mittels drastischer Strafdrohungen wenig erfolgversprechend ist, hat sich zudem anhand der ausbleibenden generalpräventiven Abschreckungseffekte der Todesstrafenpolitik in den USA belegen lassen<sup>55</sup>.

Die in gewisser Hinsicht erwartungswidrige Schwäche des Abschreckungsansatzes beruht ganz offenbar auf der unübersehbaren Lückenhaftigkeit strafrechtlicher Sozialkontrolle. Das in der Kriminologie erst in den letzten Jahrzehnten thematisierte Delikts-Dunkelfeld dürfte als faktisches Phänomen der Bevölkerung schon immer bekannt gewesen sein, wenngleich nicht in seinen quantitativen Details. Um die Größendimensionen des Dunkelfelds zu verdeutlichen, sei auf einige wenige Resultate neuerer deutscher Dunkelfeldforschung hingewiesen. Für Diebstahl ohne erschwerende Umstände wurden durch Opferstudien Dunkelzifferrelationen von 1:3 bis 1:15 und für vorsätzliche Körperverletzung Dunkelzifferrelationen von 1:5 bis 1:8 ermittelt<sup>56</sup>; es würden danach z.B. auf ein angezeigtes bzw. polizeilich registriertes Körperverletzungsdelikt mindestens fünf und höchstens acht unangezeigt bleibende entfallen.

Gleichermaßen bekannt sein dürfte, daß es der Polizei durchaus nicht immer gelingt, eine bekanntgewordene Straftat aufzuklären. Die Aufklärungsquote liegt seit Jahrzehnten deliktsübergreifend im Bereich zwischen 40 und 50%, für Mord und Totschlag bei gut 90%, hingegen für Diebstahl unter erschwerenden Umständen inzwischen bei bloßen 10 bis 20%<sup>57</sup>. Auch wenn angenommen werden kann, daß die polizeiliche Ermittlungsschwäche nicht jedermann in aller Deutlichkeit klar ist, bleibt speziell für Tatgeneigte hinreichend Spielraum zur Relativierung staatlicher Abschreckungsdrohung<sup>58</sup>.

---

53 Zum Jugendstrafrecht vgl. STRENG, ZStW 106 (1994) 60 ff., 87 f.

54 Vgl. SCHÖCH, in: FS für Jescheck (1985) 1081, 1099 ff.; SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention (1987) 152, 158 f.; SCHÖCH (Fn. 11) 243, 246 ff.; ferner DÖLLING, ZStW 102 (1990) 1 ff.; HEINZ (Fn. 49) 93 ff., 132 f.

55 Vgl. KAISER (Fn. 10) § 94 Rn. 28; ferner STRENG (Fn. 6) 23 f.

56 Vgl. SCHWIND/AHLBORN/WEISS, Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87 (1989, BKA-Forschungsreihe, Band 21) 269; SCHWIND (Fn. 9) § 2 Rn. 54.

57 Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1996 – Bundesrepublik Deutschland, S. 69.

58 Ausführlich STRENG, ZStW 92 (1980) 637 ff., 667 ff., 674.

Daß das Strafrecht trotz dieser erkennbaren Abschreckungsdefizite seine generalpräventive Aufgabe erfüllt, läßt sich aus der normbestätigenden Effizienz des Strafrechts herleiten. Wenn immerhin diejenigen Täter sanktioniert werden, derer man habhaft wird, bleibt die strafrechtliche Absicherung der fraglichen Normen glaubwürdig. Das innerpsychische Tabu der Rechtsgenossen kann aufrechterhalten werden und in der Konsequenz auch die entsprechende wechselseitige Verhaltenserwartung der Bürger gegeneinander<sup>59</sup>.

Erheblichere Einschränkungen impliziert die fragmentarische Strafrechtsanwendung allerdings für den spezialpräventiven Anspruch des Strafrechts. Man kann ja nur denjenigen therapieren, abschrecken oder durch Wegsperrern sichern, den man als Täter ausfindig machen und überführen konnte. Jeder Anspruch z.B. auf absolute Sicherung der Inhaftierten steht daher in einem merkwürdigen Kontrast dazu, daß man ohnehin nur einen kleinen Teil der rückfallgefährdeten Bürger in Verwahrung nehmen konnte. Es mag immerhin die Erkenntnis aus Dunkelfeldstudien trösten, daß die Sanktionierungswahrscheinlichkeit für den einzelnen mit dem Ausmaß seiner kriminellen Aktivitäten ansteigt<sup>60</sup>; die eines spezialpräventiven Zugriffs besonders bedürftigen Wiederholungstäter steigern also durch ihre kriminellen Aktivitäten die Wahrscheinlichkeit, in strafzweckkonformer Weise einer präventiven Maßnahme oder einer präventiv wirkenden Strafe unterworfen zu werden.

c) *Strafzwecke im soziopolitischen Kontext*

Die Erkenntnis, daß sich als unverzichtbarer Kern gesellschaftsstabilisierender strafrechtlicher Effizienz die Normbestätigung oder – wie der deutsche Gesetzgeber formuliert hat – die „Verteidigung der Rechtsordnung“ herausgeschält hat<sup>61</sup>, läßt sich als über Deutschland hinaus verallgemeinerbar verstehen. Allerdings ist davon auszugehen, daß diese Aussage nicht unabhängig von dem jeweiligen Gesellschaftssystem gelten kann.

In freiheitlichen, rechtsstaatlich verfaßten Gesellschaften mit entsprechend fragmentarischer Überwachung ihrer Bürger und einer Bindung an das Prinzip der Straflimitierung durch den Schuldgedanken geht es bei Strafrecht um eine letztlich sekundäre Größe der sozialen Kontrolle. Das notwendige Mindestmaß an Normkonformität wird primär durch *interne Verhaltenskontrolle*, d.h. durch Gewissensleistungen (Über-Ich), sowie durch *Bindungen an das soziale Umfeld* bewirkt. Das Strafrecht hat vor allem diese interne Verhaltenskontrolle sowie die informelle soziale Kontrolle durch das gesellschaftliche Umfeld zu stützen. Schon punktuelle Sanktionsverhängung, nämlich im Falle erfolgter Ermittlung des Täters, enthält genug symbolische Kraft, um

---

59 Vgl. bes. JAKOBS, Strafrecht. AT (2. Aufl. 1991) 1 Rn. 4 ff.

60 Vgl. GÖPPINGER, Der Täter in seinen sozialen Bezügen (1983) 140 ff.; VILLMOW/STEPHAN, Jugendkriminalität in einer Gemeinde (1983) 253 ff.

61 Ausführlich dazu MÜLLER-DIETZ, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, (1996, Kriminologie und Praxis, Band 17) 227, 236 ff.

die übertretene Norm glaubwürdig zu bestätigen. Ohne eine grundsätzliche Übereinstimmung der Bürger mit den zu verteidigenden Werten und Normen kann dieser lediglich abstützende Mechanismus aber nicht wirken. Folglich läßt sich dieses Strafrechtsmodell typischerweise *demokratischen Staaten* zuordnen, deren Rechtsordnung durch einen Basis-Konsens der Bürger getragen wird<sup>62</sup>.

Ein anderes Strafrechtsmodell setzt auf möglichst lückenlose Verhaltenstransparenz und -kontrolle sowie auf sehr harte Strafen. Hier gilt, daß Normkonformität durch wirksame Abschreckung, also durch *externe Verhaltenskontrolle* gewährleistet werden soll. Dieses Kontrollmodell funktioniert bei hoher Überwachungsichte immerhin ansatzweise sogar dann, wenn die Bürger die Verhaltensnormen und das Rechtssystem nicht akzeptieren. Vor allem autoritäre Staaten und Unterdrückungssysteme bauen auf dieses Strafrechtsmodell.

Freilich bleibt festzuhalten, daß bei dieser idealtypischen Gegenüberstellung eine erhebliche Vereinfachung und Vergrößerung in Kauf genommen wird. Etwa läßt sich in der ersten Kategorie danach unterscheiden, inwieweit neben der verinnerlichten Kontrolle im Sinne von Gewissen (Über-Ich) sehr betont auch die soziale Einbindung und informelle Kontrolle im Vordergrund stehen — so wohl in Japan. Zudem ist davon auszugehen, daß eine vom Über-Ich getragene Innensteuerung vor allem schwere Rechtsangriffe verhindern kann, während viele Formen leichter Delikte ganz unabhängig von der allgemeinen Gesellschaftsstruktur nicht zuletzt durch äußere Kontrolle und strafrechtliche Abschreckung verhindert werden<sup>63</sup>.

Mit der Gegenüberstellung der idealtypisierend dargestellten Strafrechtsmodelle wird immerhin nachvollziehbar, weshalb die über die Jahrzehnte erfolgte Zurücknahme der Strafhärte nicht zu einem Funktionsverlust des Strafrechts geführt hat. Im Rahmen einer konsensgetragenen Gesellschaft kann auch ein eher symbolisch agierendes, lediglich den Wertekonsens abstützendes Strafrecht seine generalpräventive Zentralaufgabe erfüllen. Daß ein generalpräventiv zurückhaltend sanktionierendes Strafrecht überdies mit dem spezialpräventiven Gedanken des Verhinderns von Entsozialisierung durch Strafe gut harmoniert und zugleich die spezialpräventiv-erzieherische Normverdeutlichung hinreichend leistet<sup>64</sup>, stärkt die Akzeptanz dieser Politik.

Spezifischen Eingang in das deutsche Strafrecht gefunden hat diese Entwicklung hin zu weniger Härte zunächst schon in den bereits erwähnten Möglichkeiten zur *Einstellung des Verfahrens* nach Opportunitätsgesichtspunkten; und es wurde in § 153 a StPO neuerdings das restriktiv wirkende Erfordernis „geringer Schuld“ durch die großzügigere Anforderung, daß „die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“, ersetzt. Im materiellen Sanktionenrecht wurde der Gedanke von Schadenswiedergutmachung und

---

62 Vgl. STRENG, ZStW 101 (1989) 273 ff., 286 ff.; DERS., JZ 1993, 109, 111 ff.

63 Vgl. SCHÖCH, in: FS für Jescheck (1985) 1081, 1090, 1099 ff.; DÖLLING (Fn. 54) 7 f.; ferner schon STRENG (Fn. 58) 637 ff., 669 ff.

64 Vgl. STRENG (Fn. 53) 60 ff., 86 ff.

Täter-Opfer-Ausgleich als wesentlich strafmindernd z.B. in § 46 II S. 2 a.E. StGB hervorgehoben; seit Schaffung von § 46 a StGB ermöglichen Täter-Opfer-Ausgleich oder Schadensersatz auch Strafrahmenerleichterungen gem. § 49 I StGB und sogar das Absehen von Strafe<sup>65</sup>. Daß diese rechtspolitische Entwicklung hin zu einer Honorierung von täterschaftlicher Konfliktsbereinigung – zumindest in der Tendenz – dem in Japan immerhin faktisch etablierten justiziellen Entscheidungsmodell folgt<sup>66</sup>, verdient gerade im Rahmen eines japanisch-deutschen Rechtsvergleichs Hervorhebung.

#### IV. NEUERE TENDENZEN IM VERSTÄNDNIS STRAFRECHTLICHER SANKTIONEN

##### 1. *Gesellschaftliche Hintergründe für Änderungen der Sanktionspolitik*

Es erscheint fraglich, ob die dargestellte Tendenz hin zur Entkriminalisierung zugleich als Prognose bezüglich der weiteren Entwicklung interpretiert werden darf. Denn angesichts zunehmender wirtschaftlicher Probleme und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit, bei zugleich anwachsendem Reichtum nur bei einem Teil der Bevölkerung, verliert der gesellschaftliche Basiskonsens an Kraft. Hinzu kommt Konsensverlust durch Zuwanderung nach Deutschland, die zum Entstehen stark eigenständiger ausländischer Teilkulturen geführt hat<sup>67</sup>. Ein derartiger Konsensverlust beeinträchtigt die Wirkmöglichkeiten eines normbestätigenden Strafrechts, das nicht nur auf der allseitigen Anerkennung bestimmter abstrakten Normen aufbaut, sondern auch darauf, daß ein uneingeschränktes wechselseitiges Anerkennungsverhältnis der Mitbürger untereinander besteht, d.h. daß Sonderbindungen an Teil- oder Subkulturen (Sippe; nationale oder ethnische Gemeinschaft) zurückgedrängt werden.

Auch die auf Kriminalität bezogenen Bedrohungsgefühle, die bekanntlich die jeweilige Strafhaltung beeinflussen<sup>68</sup>, haben sich verändert. Etwa läßt sich anhand der schon erwähnten Studentenbefragungen aufzeigen, daß zwischen 1989 und 1993 ein hochsignifikanter Anstieg der Besorgnis über die allgemeine Kriminalitätssituation zu registrieren war<sup>69</sup> und daß die Beunruhigung bis 1997 auch nicht mehr nennenswert nachließ<sup>70</sup>. Allerdings erscheint bemerkenswert, daß diese Entwicklung durch das nur gering

---

65 Vgl. zum Ganzen etwa BRAUNS, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter (1996); KURZE, Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht (1997, KrimZ Wiesbaden); DÖLLING U.A., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven (1998, BMJ Bonn).

66 Vgl. dazu die Ausführungen von IDA im Parallelreferat, III 2.b; ferner schon MIYAZAWA, in: FS für Würtenberger (1977) 299, 309 f.

67 Vgl. STRENG, JZ 1993, 109 ff.; DERS., DVJJ-Journal 1995, 163 ff.

68 Vgl. STRENG (Fn. 39) 171 ff., 272 ff.; DERS., in: FS für Miyazawa (1995) 405, 411 ff.

69 Korrelation von Befragung (1989/1993) mit Einschätzung der Kriminalitätssituation (bedrohlich / nicht bedrohlich):  $r = -.29$ ,  $p = .0000$ .

70 Bezüglich der Besorgnis über die Kriminalitätssituation ergibt sich eine lediglich geringe Abschwächung zwischen 1993 und 1997:  $r = .09$ ,  $p = .01$ . – Befragung (1989/1997) / Einschätzung der Kriminalitätssituation (bedrohlich/nicht bedrohlich):  $r = -.26$ ,  $p = .0000$ .

gestiegene subjektive Bedrohungsgefühl der Befragten wiederum relativiert wird<sup>71</sup>. – Wie dem auch sei: Das „Problem Kriminalität“ ist zunehmend öffentliches Thema geworden und hat die Wahrnehmungen der Bürger auf Sicherheitsbedürfnisse hin ausgerichtet<sup>72</sup>.

Im übrigen mag auch die schon angesprochene neuere Wirtschaftslage Veränderungen im Sanktionssystem bewirken. Denn angesichts zunehmender Arbeitslosigkeit stellt sich die Frage, ob für leichtere Delinquenz neben Geldstrafe weitere Sanktionsformen entwickelt werden können. Diese könnten auf solche Ressourcen bzw. Rechtspositionen zugreifen, die auch bei vermögenslosen und einkommensarmen Angeklagten verfügbar sind.

## 2. Fortentwicklung von Sanktionsformen

Die angesprochenen Entwicklungsanstöße konnten bzw. können im Sinne einer Fortentwicklung bereits bestehender Sanktionen umgesetzt werden.

So hat der Gesetzgeber im „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 30.1.1998 verstärkt auf den Sicherungszweck gesetzt und dabei das vorhandene Instrumentarium verschärft, obwohl der fragliche Straf- oder Maßregelzweck in zumindest latentem Konflikt mit dem Schuldgrundsatz steht. Es wurde zum einen in § 66 III StGB eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Verhängung von *Sicherungsverwahrung* geschaffen<sup>73</sup>; danach reicht schon das Vorliegen von zwei Taten bestimmter Schwere aus dem Deliktskatalog des § 66 III S. 1 StGB aus. Zum anderen ist die bisherige Obergrenze der Unterbringung von zehn Jahren bei erstmaliger Sicherungsverwahrung durch den neuen § 67 d III StGB relativiert worden. Wohl von noch größerer Bedeutung für die Praxis ist, daß Strafrestaussetzungen und Aussetzungen von freiheitsentziehenden Maßregeln zur Bewährung jetzt nur noch unter verengten prognostischen Voraussetzungen erfolgen dürfen. Diese haben sich durch Streichung der bisherigen „Erprobensformel“ ergeben (vgl. § 57 I Nr. 2 StGB). Es setzt der Gesetzgeber für die bedingte Aussetzung freiheitsentziehender Maßregeln künftig sogar eine positive „Erwartung“ künftiger Straffreiheit voraus (vgl. § 67 d II StGB), was angesichts der bekannten Prognoseunsicherheiten für die Gutachter und die Vollstreckungsgerichte zu ganz erheblichen Problemen der Rechtsanwendung führen kann und die Rechtsposition der Unterbrachten zusätzlich schwächt<sup>74</sup>.

71 Korrelation von Befragung (1989/1993) mit Einschätzung der persönlichen Bedrohung durch Gewaltkriminalität (eher hoch/eher gering):  $r = -.11$ ,  $p = .01$  (identische Werte ergeben sich bei Gegenüberstellung der Befragungen 1989/1997). Kein statistisch absicherbarer Zusammenhang besteht zwischen Befragungsjahr und Beeinträchtigung der Entfaltungsfreiheit durch Kriminalität.

72 Zu entsprechenden neueren Entwicklungstendenzen in Japan vgl. MIYAZAWA, in: FS für H.J. Schneider (1998) 965, 966 f.

73 Schon im Ansatz kritisch dazu KINZIG, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand (1996) z.B. 588 ff.; ferner STRENG, in: FS für Bemmman (1997) 443, 457 f.

74 Sehr kritisch daher NEDOPIL, MSchrKrim 81 (1998) 44 ff.; SCHÖCH, NJW 1998, 1257 ff.

Ein von der derzeitigen Verunsicherung durch die Kriminalitätslage eher unabhängiges, durchaus konstruktives Anknüpfen an vorhandene Sanktionsformen stellt die Diskussion um eine Weiterentwicklung *gemeinnütziger Arbeit* dar. Derartige gemeinnützige Leistungen sind jetzt schon in vielerlei Form in verschiedenen Gesetzen verankert<sup>75</sup>: etwa in § 153 a I Nr. 3 StPO zur Ermöglichung einer Einstellung des Verfahrens, in § 10 I Nr. 4 bzw. § 15 I Nr. 3 JGG als Arbeitsweisung bzw. Arbeitsauflage, in Art. 293 EGStGB zum Abwenden von Ersatzfreiheitsstrafe und in § 56 b II Nr. 3 StGB und § 23 JGG als Bewährungsaufgaben. Eine Ausweitung derartiger Ansätze trägt dem Phänomen der „neuen Armut“ Rechnung, die die Anwendung von Geldstrafen vielfach erschwert, und läßt sich auch unter Strafzweckgesichtspunkten repressiver wie integrativer Art begründen. Daher stößt die gemeinnützige Arbeit auf keine grundsätzlichen Einwände, obwohl Fragen der Zumutbarkeit bzw. des Menschenwürdeschutzes gegenüber „Zwangsarbeit“ ernstzunehmen sind; im übrigen wirft die Verzahnung der gemeinnützigen Arbeit mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe durchaus Regelungsprobleme auf<sup>76</sup>. Eigentlich problematisch erscheint aber, inwieweit das zunehmend wertvolle Gut „Arbeit“ taugliches Strafmittel zu sein vermag. Es könnte sein, daß eine rechtstechnisch vervollkommnete Arbeitssanktion künftig rein faktisch daran scheitern wird, daß nicht genug straftaugliche und zugleich zumutbare Arbeit zur Verfügung steht.

### 3. *Innovative Sanktionsformen*

Als wirklich innovative Sanktionsformen werden derzeit vor allem der „elektronische Hausarrest“ und ein universell – also nicht nur bei Verkehrsstraftaten – einsetzbares Fahrverbot ins Spiel gebracht.

a) Den „*elektronischen Hausarrest*“ diskutiert man als Ersatz für Freiheitsstrafe. Da die elektronische Überwachung eines Freiheitsentzugs in Form von Hausarrest zweifellos weniger entsozialisierende Wirkungen als der Strafvollzug aufweist, sogar die Fortführung einiger Formen von Berufstätigkeit ermöglicht, spricht manches für diese Sanktion. Gegen sie läßt sich jedoch ins Feld führen, daß man damit dem totalen Überwachungsstaat nach *Orwell*'schem Muster näherrückt<sup>77</sup>. Konkreter und von daher gewichtiger erscheint der Einwand, daß diese Sanktionsform neben der Freiheitsstrafe zur Bewährung keinen wirklich eindeutigen Anwendungsbereich findet. Denn das gezielte Übel der schuldvergeltenden Freiheitsstrafe oder der spezialpräventiv unmittelbar beeinflussende Zugriff des Freiheitsentzugs läßt sich derart nicht herstellen. Bestraft fühlen werden sich vielfach die Familienangehörigen des Sanktionierten, die ein partiell entrechtetes und von daher unzufriedenes Familienmitglied im Nahbereich werden

---

75 Ausführlich FEUERHELM, Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht (1997, *Kiminologie und Praxis*, Band 22) 5 ff.

76 Vgl. etwa BÖHM, ZRP 1998, 360 ff.

77 Differenzierend JUNG, Sanktionensysteme und Menschenrechte (1992) 97 f.

ertragen müssen und gezwungen sein mögen, ihm in der Freizeit Solidarität durch „freiwilligen“ Mobilitätsverzicht zu gewähren. Auch unerwünschte Prangereffekte können auftreten, wenn der Arrestant seine Wohnung bzw. sein Grundstück nicht verlassen darf und den Nachbarn dies nicht verborgen bleiben kann<sup>78</sup>. Dies wäre insbesondere dann hoch problematisch, wenn der Hausarrest nicht Freiheitsstrafe ersetzen, sondern in den bisher der Geldstrafe vorbehaltenen Anwendungsbereich hineinreichen würde.

Sinnvoll einsetzen läßt sich die elektronische Sicherung hingegen in manchen Fällen als Ersatz für Untersuchungshaft. Denn hier wird Sicherung vor Flucht unter Abschwächung der dem Zweck der Verfahrenssicherung fremden Straf Wirkung des U-Haft-Vollzuges möglich<sup>79</sup>.

b) Die Einführung eines „erweiterten Fahrverbots als selbständige Hauptstrafe“ soll gleichfalls unterhalb der Ebene von Freiheitsstrafe spürbare Strafwirkungen nicht nur in der Folge von Verkehrsdelikten entfalten<sup>80</sup>. Angesichts des hohen Stellenwerts von Mobilität in der heutigen Gesellschaft wäre derart ganz evident eine erhebliche Straf Wirkung in Form einer speziellen Freiheitseinbuße erzielbar. Freilich erscheint gerade die Verknüpfung einer auf einem ganz anderen Lebensbereich angesiedelten Verfehlung mit einer Sanktion im speziellen Lebensbereich des Führens von Kraftfahrzeugen irritierend, nämlich gewissermaßen „sachfremd“. Jedenfalls sind die allgemeiner in die individuelle Freiheitssphäre eingreifenden Sanktionen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe diesem Einwand einer willkürlichen Verknüpfung von Tat und Sanktion erheblich weniger ausgesetzt<sup>81</sup>.

Weiterhin läßt sich kritisch anmerken, daß viele Täter, deren Entsozialisierung durch Freiheitsentzug man vermeiden wollte, durch das erweiterte Fahrverbot deutlich mehr in die Gefahr nachhaltiger beruflicher Benachteiligung gebracht würden, als durch Geldstrafe. Zudem erscheint eine gerechte Sanktionsbemessung bei dieser Strafe deshalb besonders schwierig, weil je nach beruflicher Tätigkeit, Lage des Wohnorts und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel die Wirkungen der Sanktion individuell höchst unterschiedlich ausfallen werden. Und im Zweifel werden Familienangehörige als „Chauffeur“ herangezogen werden und infolgedessen mehr „bestraft“ sein als der Delinquent.

---

78 Vgl. PFEIFFER, in: Sitzungsbericht O zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? (1992) O 122 f.

79 Vgl. auch SCHÖCH, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? – Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992, C 100 ff.

80 Vgl. SCHÖCH (Fn. 79) C 116 ff.; STÖCKEL, in: Sitzungsbericht O zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992, O 23 ff., 33 f., 37.

81 Vgl. auch KÖHLER, Strafrecht. AT (1997) 10.III.5.1.

Von diesen grundsätzlichen Einwänden gegen eine „Fahrfreiheitsstrafe“ abgesehen, läßt sich dieser Sanktionsform die weitere gewichtige Besorgnis entgegenhalten, es werde derart eine unmittelbare Versuchung dazu geschaffen, das faktisch weiterhin verfügbare Fahrzeug doch zu führen, also entgegen dem Fahrverbot in strafbarer Weise zu handeln. Die Gefahr einer Kriminalisierungsdynamik ist daher ernstzunehmen. Komplementär dazu sei an eine poenologische Binsenweisheit erinnert, derzufolge Sanktionen immer nur dann sinnvoll sind, wenn ihre Durchführung überwachbar ist. Es hat sich aber gezeigt, daß zahlreiche Kraftfahrer nach Entzug der Fahrerlaubnis jahre- und gar jahrzehntelang unkontrolliert Fahrzeuge geführt haben. Daher müßte ernsthaft erwogen werden, zur wirksamen Überwachung bzw. zur Absicherung der Sanktionswirkung des „erweiterten Fahrverbots“ flächendeckende Routinekontrollen im Straßenverkehr einzuführen; — spätestens angesichts dieser Konsequenz ergibt sich m.E., daß etwaige Vorteile der „Fahrfreiheitsstrafe“ allzu teuer erkaufte würden<sup>82</sup>.

#### 4. *Resümee*

Ein Resümee zur derzeitigen Kriminalpolitik zeigt mehrere Tendenzen, die nicht leicht auf einen Nenner zu bringen sind. Es findet sich zum einen eine Neigung, das Strafrecht durch Sicherungsdanken zunehmend dem Polizeirecht anzunähern. Eine andere Tendenz zeigt zwar gleichfalls einen mehr technischen, aber immerhin auf die jeweils unterschiedliche Lebenswelt des Verurteilten eingehenden und überflüssige Entsozialisierung vermeidenden Zugriff. Insgesamt gesehen geht es immer weniger um den hergebrachten Appell an den mündigen Bürger, dessen Verstoß gegen bürgerliche Freiheiten durch einen Entzug seiner elementaren Freiheiten derart geahndet wird, daß sich auch für die Allgemeinheit Normverdeutlichung ergibt.

Während einerseits eine mangelnde Bereitschaft zur Durchführung von pragmatisch sinnvollen, freilich mit Kosten verbundenen Reformen erkennbar ist, läßt sich auf der anderen Seite nachgerade zuviel Reformbereitschaft beobachten – allerdings nur bezüglich publikumswirksamer Gesetzgebungsaktivitäten. Diese zielen weniger darauf ab, in der Rechtspraxis tatsächlich nutzbare und verfassungsrechtlich unbedenkliche Sanktionsformen mit eindeutiger Normverdeutlichung zu schaffen, als vielmehr dem Laienpublikum die Handlungsfähigkeit des politischen Systems zu demonstrieren. Für diese vor allem symbolische Gesetzgebung ist auch die Mitwirkung von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis von untergeordneter Bedeutung; denn letztlich kommt es den Politikern auf die rechtliche Bonität und die Praxistauglichkeit der neugeschaffenen Sanktionen allenfalls noch am Rande an. Da mit diesen Überlegungen die derzeitige Entwicklung des demokratischen Systems insgesamt in den Blick gerät, sei angesichts unübersehbarer Weiterungen des Themas an dieser Stelle der Schlußpunkt gesetzt.

---

82 Vgl. zum Ganzen auch v. HIRSCH/WASIK, Cambridge Law Journal 56 (November 1997) 599 ff., 618 f.

## ANHANG:

*Statistiken zur Sanktionspraxis*

— erstellt anhand der Strafverfolgungsstatistik 1996 (Arbeitsunterlage) des Statistischen Bundesamtes<sup>1</sup>

*Tabelle 1: Hauptstrafen 1996 (allgemeines Strafrecht)*

	<i>N</i>	<i>%</i>
Freiheitsstrafe	121.326	17,80
Geldstrafe	561.238	82,20
Strafarrest (nach WStG)	280	0,04
Verurteilte	682.644	100

*Tabelle 2: Maßregeln der Besserung und Sicherung 1996<sup>2</sup>*

	<i>N</i>
Entziehung der Fahrerlaubnis	171.061
Unterbringung gem. § 63 StGB	628
Unterbringung gem. § 64 StGB	874
Sicherungsverwahrung	46
Andere Maßregeln	234

*Tabelle 3: Nebenstrafen/Nebenf/Verfall/Einziehung/Verwarnung 1996<sup>2</sup>*

	<i>N</i>
Fahrverbot	31.872
Vermögensstrafe	1
Aberkennung von Rechten	14
Verfall und Einziehung	20.632
Verwarnung mit Strafvorbehalt	4.137

1 Die Zahlen gelten für die „alten Bundesländer“ einschl. Berlin.

2 In *Tabellen 2* und *3* sind alle Abgeurteilten oder Verurteilten ab 14 Jahren nachgewiesen, also auch jugendstrafrechtliche Aburteilungen erfaßt. Daraus ergeben sich Unterschiede zu den im Referat genannten Zahlen.

Tabelle 4: Freiheitsstrafe 1996

Verteilung der Strafhöhen		Anteil Strafaussetzungen	
		%	%
1-6	Monate	53,4	78,8
> 6-12	Monate	23,5	73,3
> 1-2	Jahre	13,7	64,8
> 2-3	Jahre	3,5	—
> 3-5	Jahre	2,5	—
> 5-10	Jahre	1,2	—
> 10-15	Jahre	0,15	—
lebenslang		0,08	—
		100% (N = 121.326)	

Tabelle 5: Geldstrafe – Verteilung der Tagessatzanzahl 1996

		%
5-15	Tagessätze	15,1
16-30	TS	38,0
31-90	TS	41,8
91-180	TS	4,7
181-360	TS	0,4
>360	TS	0,05
		100% (N = 561.238)

Tabelle 6: Geldstrafe – Verteilung der Tagessatzhöhen 1996

		%
2 - 10 DM		10,4
> 10 - 20 DM		23,3
> 20 - 50 DM		45,4
> 50 - 100 DM		19,8
> 100 DM		1,1
		100% (N = 561.238)